



Geschäftsordnung der  
Fachschaft Geschichte an  
der Humboldt-Universität  
zu Berlin

Stand 2024

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage .....	1
§ 2 Fachschaft Geschichte .....	1
§ 3 Fachschaftsinitiative Geschichte .....	1
§4 Räumlichkeiten der Fachschaft Geschichte.....	1
§ 5 Plenum der FSI.....	1
§ 6 Vollversammlung .....	3
§ 7 Arbeitskreise.....	5
§ 8 Arbeitsgemeinschaften .....	5
§ 9 Ausschüsse .....	6
§ 10 Studentische Vertreter*innen in ständigen Gremien.....	9
§ 11 Studentische Vertreter*innen in ad hoc Gremien.....	10
§ 12 Finanzen .....	10
§ 13 Kommunikation der FSI mit der Fachschaft Geschichte .....	11
§ 14 Datenschutz .....	11
§ 15 Rechtsschutz.....	11
§ 16 Bescheinigung des Engagements in der FSI, Zeugnis für soziales Engagement und Gutachten .....	11
§ 17 Schlüsselliste und interner Moodle-Kurs der FSI .....	12
§ 18 ISHA Berlin.....	12
§ 19 Teilnahmekriterien für die Erstifahrt.....	13
§ 20 Code of Conduct (Verhaltenskodex).....	13
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung.....	13
§ 22 Inkrafttreten .....	13

## § 1 Grundlage

### (1) [Rechtsgrundlage]

Die Fachschaft Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich diese Geschäftsordnung als Fachschaftsinitiative im Sinne der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin unter Berufung der Paragraphen 2, 14 und 15.

### (2) [Geltungsbestimmung]

Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachschaft Geschichte.

## § 2 Fachschaft Geschichte

Mitglieder der Fachschaft Geschichte sind nach § 14 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin alle Studierenden der Fachbereichsebene Geschichte (Institut für Geschichtswissenschaften) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 3 Fachschaftsinitiative Geschichte

Auf Grundlage von § 14 Abs. 6 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin hat die Fachschaft Geschichte keinen Fachschaftsrat, sondern vertritt sich durch eine Fachschaftsinitiative (FSI). Aufgrund ihrer Anerkennung durch das StudentInnenparlament ist die FSI für die Fachschaft der Geschichte vertretungsberechtigt. Die FSI vertritt die Interessen und Mitwirkungsrechte der Fachschaft Geschichte auf allen universitären Ebenen. Alle Studierenden der Fachschaft Geschichte können Mitglied in der FSI sein. Mitglieder der FSI sind diejenigen Personen, die regelmäßig an den Plena der FSI teilnehmen und/oder ein Amt innehaben.

## §4 Räumlichkeiten der Fachschaft Geschichte

### (1) Verwaltung

Die Räume der Fachschaft Geschichte sind die Räume 5007 und 5007a und das Lager im Raum 5090. Sie werden vom Plenum der FSI Geschichte verwaltet. (Die FSI Geschichte hat dabei die Hoheitsgewalt in allen Räumen.)

### (2) Nutzung

(i) Wenn der Raum 5007a für regelmäßige Treffen von Arbeitsgemeinschaften sowie Arbeitskreisen oder für Treffen nach 18 Uhr genutzt werden möchte, so ist dafür ein Antrag im Plenum der FSI zu stellen. (ii) Für unregelmäßige beziehungsweise einmalige Treffen zwischen 8-18 Uhr muss die Nutzung im Raumplan notiert werden. (iii) Bei einer Anfrage zur Nutzung der Räumlichkeiten durch andere Personengruppen außerhalb der FSI muss ein Antrag im Plenum der FSI gestellt werden. Wenn dieser angenommen wird, muss der Ausschuss für Raum und Schlüssel sicherstellen, dass ein Zugang zu den Räumen ermöglicht wird.

## § 5 Plenum der FSI

Das Plenum der FSI ist das zentrale beschlussfassende Gremium der Fachschaftsinitiative Geschichte. Es vertritt die Fachschaft Geschichte auf allen Ebenen.

### (1) [Zusammensetzung]

Das beschlussfassende Plenum der FSI besteht aus allen Mitgliedern der Fachschaft Geschichte, die daran teilnehmen.

### (2) [Geschäftsordnung]

Das Plenum der FSI gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der konstituierenden Sitzung jedes Semesters mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

### (3) [Beschlussfähigkeit]

Das Plenum der FSI ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Fachschaft Geschichte anwesend sind. Ist ein Plenum nicht beschlussfähig, so sind die Tagesordnungspunkte auf das nächste ordentliche Treffen zu vertagen.

### (4) [Öffentlichkeit]

Die Sitzungen des Plenums der FSI sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach § 9 der GPF durch Antrag auf Geschäftsordnung des Plenums ausgeschlossen werden. Zur Öffentlichkeit zählen alle Personen, die nicht Mitglied der FSI sind.

### (5) [Sitzungstermin]

Die FSI trifft sich ordentlich in der Vorlesungszeit jede Woche an einem festen Wochentag. Der Termin für die konstituierende Sitzung wird in der letzten regulären Sitzung des Vorsemesters beschlossen. Auf Beschluss des Plenums der FSI können außerordentliche Treffen mit einer Ladungsfrist von 48 Stunden einberufen werden. Feiertage sowie die Wochentage Samstag und Sonntag werden nicht in die Ladungsfrist einberechnet. Die Sitzungstermine des Plenums der FSI werden der Fachschaft Geschichte über den Newsletter, einen Aushang und über das externe Fachschaftsmoodle bekannt gegeben.

### (6) [Protokoll]

Von Plenumsitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches nach Bestätigung veröffentlicht wird. Das Nähere regelt die GPF.

### (7) [Rede-, Antrags- und Stimmrecht]

Jede\*r Anwesende hat Rederecht. Die anwesenden Mitglieder der Fachschaft Geschichte haben Antrags- und Stimmrecht. Ausnahmen können durch diese GO festgelegt werden. Die Redeleitung wird in § 4 der GPF definiert.

### (8) [Tagesordnung]

Das Plenum hat zu jeder Sitzung eine Tagesordnung zu erstellen. Vorschläge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte machen. Die Tagesordnung wird vom Plenum der FSI beschlossen. Näheres regelt § 3 der GPF.

### (9) [Wahlen und Abstimmungen]

(i) Eine Wahl ist wie folgt definiert: Das Plenum wählt für eine vorher bestimmte Aufgabe, wie Ausschuss oder Gremium, eine oder mehrere Personen. Eine Abstimmung ist wie folgt definiert: Das Plenum stimmt über einen vorher bestimmten Verfahrensweg oder Entscheidung ab. Im Folgenden werde beide als Antrag bezeichnet (ii) Ein Antrag an das Plenum der FSI muss positiv formuliert werden. (iii) Ein Antrag an das Plenum der FSI ist angenommen, wenn er durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen befürwortet wird, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht. (iv) Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, so ist der Antrag bis zu 10 weitere Minuten zu diskutieren. Bringt auch die zweite Abstimmung kein Ergebnis, wird der Antrag auf das nächste reguläre Plenum verschoben. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit für FSI-Mitglieder, sich im internen Moodle-Kurs der FSI (interner Moodle-Kurs „Fachschaft Geschichte FSI Intern“) zu äußern und/oder dort weiterführende Informationen hochzuladen. (v) Bei mehr als zwei Abstimmungsoptionen besteht die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs zwischen den beiden höchsten Ergebnissen des ersten Wahlgangs. (vi) Werden Unregelmäßigkeiten oder Fehler des Wahlverfahrens festgestellt, so ist die Wahl ungültig und zu wiederholen. (vii) Für Fragen der Geschäftsordnung

der Fachschaft Geschichte kann das Plenum nach § 7 der GPF eine abweichende Mehrheit festlegen. (viii) Herrscht in einer Angelegenheiten Zeitdruck kann die Abstimmung ausnahmsweise über den internen Moodle-Kurs erfolgen (Außerordentliche Abstimmung). Hierzu gilt eine Abstimmungsfrist von mindestens 24 Stunden; es müssen sich mindestens drei Personen an der Abstimmung beteiligt haben, ein Antrag ist mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Jedes Mitglied der FSI hat in dieser Angelegenheit ein Veto-Recht. Wird ein Veto gegen das Verfahren eingelegt, so muss die Abstimmung im Plenum der FSI erfolgen.

#### (10) [Beschlussprotokoll]

Das Plenum der FSI hat ein Beschlussprotokoll anzulegen, in dem eine Kurzfassung des Beschlusses und das Datum der Verabschiedung aufgeführt werden. Das Beschlussprotokoll ist trotz Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 9 der GPF zu führen. Die Beschlüsse sind in die Unterkategorien ‘öffentlich’, ‘intern’ und ‘unter Ausschluss der Öffentlichkeit’ zu unterteilen. Am Ende eines Semesters werden alle öffentlichen Beschlüsse veröffentlicht. Die Zuständigkeit der Verwaltung des Beschlussprotokolls regelt die in dieser GO unter § 9 Abs. 2 festgehaltene Ausschussordnung.

#### (11) [Maßnahmenkatalog]

(i) Das Plenum der FSI ist berechtigt sich einen Maßnahmenkatalog zu geben und diesen durchzusetzen. Dieser muss in zwei Lesungen durch eine zwei Drittmehrheit des Plenums bestätigt werden. (ii) Der Maßnahmenkatalog wird durch den Ausschuss zur Geschäftsordnung verwaltet. (iii) Befugnisse werden in dem Maßnahmenkatalog geregelt und sind in der Ausschussordnung vermerkt. (iv) Beschlüsse aus dem Katalog können nicht rückwirkend beschlossen werden.

#### (12) [Ausschluss von Mitgliedern]

(i) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied der Fachschaft Geschichte dauerhaft von den Plena der FSI ausgeschlossen werden. (ii) Gründe für einen Ausschluss sind die schwere Missachtung der Regeln des Plenums der FSI, die Veruntreuung von Fachschaftsgeldern sowie der Vertrauenszug durch das Plenum der FSI. (iii) Das Plenum der FSI entscheidet auf Antrag über den Ausschluss. Die Abstimmung kann nur in einer ordentlichen Plenumssitzung der FSI erfolgen und frühestens am siebten Tage nach dem Antragseingang in einer Plenumssitzung. Dem/der Auszuschließende\*n ist vor der Abstimmung Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder persönlich zu erklären. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Mitglied, über welches abgestimmt wird, ist dabei nicht stimmberechtigt. (iv) Zwei Jahre nach Beschluss des Ausschlusses kann eine Wiederaufnahme beantragt werden. Durch eine zwei Drittmehrheit des Plenums kann die Person wieder aufgenommen werden. (v) Näheres regelt der Maßnahmenkatalog der FSI.

## § 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das zentrale beschlussfassende Organ der Fachschaft Geschichte. Alle Mitglieder der Fachschaft Geschichte können mitwirken.

#### (1) [Zusammentreten]

Die Vollversammlung der Fachschaft Geschichte wird durch das Plenum der FSI einberufen, auf Beschluss des Plenums oder auf Antrag von einem vom Hundert (1%) der Mitglieder der Fachschaft Geschichte. Wird ein regelkonformer Antrag gestellt, so muss das Plenum der FSI eine Vollversammlung einberufen. Die Vollversammlung kann nur in der Vorlesungszeit einberufen werden, der Termin darf weder in der ersten noch in der letzten Woche der Vorlesungszeit liegen. Der Termin wird mindestens eine Woche im Voraus angekündigt.

## (2) [Öffentlichkeit]

Die Vollversammlung tagt öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Störende zur Ordnung rufen und im Bedarfsfall der Sitzung verweisen.

## (3) [Beschlussfähigkeit]

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem von Hundert der Studierenden des Faches Geschichte beschlussfähig.

## (4) [Rede-, Antrags- und Stimmrecht]

Jede\*r Anwesende hat Rederecht. Die Mitglieder der Fachschaft Geschichte haben Antrags- und Stimmrecht. Ausnahmen können durch diese GO festgelegt werden. Die Redeliste kann auf Antrag quotiert werden.

## (5) [Tagesordnung]

Die vorläufige Tagesordnung wird der Fachschaft Geschichte mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung angekündigt. Dabei sollte der erste Tagesordnungspunkt die Berufung der Versammlungsleitung, zweiter Tagesordnungspunkt die Feststellung der Beschlussfähigkeit, dritter Tagesordnungspunkt die Genehmigung der Tagesordnung und vierter Tagesordnungspunkt die Berichte der Ausschüsse sein.

## (6) [Versammlungsleitung; Protokoll]

Zur Versammlungsleitung und Protokollführung werden je zwei Mitglieder der Fachschaft Geschichte bestimmt. Die beiden Protokollierenden führen ihre Protokolle nach der Sitzung in Anwesenheit der Versammlungsleitung zu einem Protokoll zusammen. Das Protokoll wird spätestens sieben Tage nach der Sitzung über die FSI im Moodle der Fachschaft veröffentlicht.

## (7) [Berichte]

Mitglieder der Ausschüsse der FSI Geschichte haben auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.

## (8) [Wahlen]

(i) Eine Wahl ist wie folgt definiert: Die Vollversammlung wählt für eine vorher bestimmte Aufgabe, eine oder mehrere Personen. (ii) Zu Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung eine Wahlleitung aus mindestens zwei Personen. Kein\*e Kandidat\*in darf Mitglied der Wahlleitung sein. (iii) Alle Wahlen finden geheim statt. (iv) Der/Die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen ist gewählt. (v) Werden Unregelmäßigkeiten oder Fehler des Wahlverfahrens festgestellt, so ist die Wahl zu wiederholen. Anderweitig ist eine Wahlwiederholung innerhalb eines Treffens unzulässig. (vi) Die Wahlzettel werden fünf Jahre lang durch den Ausschuss für Wahlen und das Protokoll verwahrt.

## (9) [Anträge]

(i) Eine Abstimmung ist wie folgt definiert: Das Plenum stimmt über einen vorher bestimmten Verfahrensweg oder Entscheidung ab. (ii) Ein Antrag an die Vollversammlung ist angenommen, wenn er durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Dies gilt nicht, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ihrer Stimme enthalten, in diesem Fall ist der Antrag abgelehnt. Bei mehr als zwei Abstimmungsoptionen besteht die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs zwischen den beiden höchsten Ergebnissen des ersten Wahlgangs. (iii) Werden Unregelmäßigkeiten oder Fehler des Wahlverfahrens festgestellt, so ist die Wahl zu wiederholen. Anderweitig ist eine Wahlwiederholung innerhalb eines Treffens unzulässig.

## (10) [Code of Conduct]

Während einer Vollversammlung gilt der Code of Conduct der FSI Geschichte.

## § 7 Arbeitskreise

### (1) [Auftrag]

(I) Arbeitskreise (AKs) werden zur Bearbeitung eines vom Plenum der FSI festgelegten Auftrags gebildet. (II) Der Auftrag muss vor Bildung des AKs durch das Plenum der FSI beschlossen werden. (III) Ein AK erfüllt nur ein Auftrag. Dieser kann jederzeit durch das Plenum der FSI angepasst werden.

### (2) [Verantwortung]

Arbeitskreise tragen die Verantwortung über den vom Plenum aufgegebenen Auftrag.

### (3) [Einberufung und Beendigung]

(I) AK können jederzeit durch einen Beschluss des FSI Plenums gebildet und aufgelöst werden. Ergänzend kann das Plenum beschließen, das mit Beendigung des Auftrags des AKs dieser automatisch aufgelöst ist.

### (4) [Selbständigkeit und Berichtspflicht]

(I) AKs arbeiten selbstständig und berichten dem Plenum der FSI mindestens einmal im Semester über ihre Arbeit. Auf Verlangen haben die AKs auch außerplanmäßig zu berichten. (II) Jeder AK benennt mindestens eine\*n Ansprechpartner\*in, welche\*r dem Plenum der FSI jederzeit Auskunft zur Arbeit des AKs geben kann.

### (5) [Kommunikation]

Wenn einen AK an die Öffentlichkeit tritt, so ist dies vorher durch das Plenum der FSI zu genehmigen. Ausnahmen können durch das Plenum der FSI beschlossen werden.

## § 8 Arbeitsgemeinschaften

### (1) [Bildung]

Arbeitsgemeinschaften (AGs) bilden sich nach Bestätigung des Plenums der FSI.

### (2) [Profil]

Vor Bestätigung der AG durch das Plenum, stellen die Antragstellenden das Profil der geplanten AG vor. Dieses ist nach Bestätigung des Plenums als Leitmotiv der AG zu nutzen. Das Profil kann jederzeit durch Bestätigung des Plenums geändert werden.

### (3) [Verantwortung]

Arbeitsgemeinschaften tragen die Verantwortung das festgelegte Profil umzusetzen.

### (4) [Mitgliedschaft]

Jedes Mitglied der Fachschaft kann Mitglied einer AG werden. Genauerer regeln im Rahmen der GFG und das Code of Conduct die einzelnen AGs.

### (5) [Selbstorganisation]

(i) AGs arbeiten selbstständig und können sich nach Bedarf eine eigene Geschäftsordnung als Grundlage ihrer Arbeit geben. Diese GOs dürfen der Geschäftsordnung der Fachschaft der Geschichte (GFG) nicht widersprechen und sind dieser untergeordnet. Geschäftsordnungen der AGs müssen dem Plenum der FSI vorgestellt werden, dabei wird festgestellt, dass sich die GO der AG und die GFG nicht widersprechen.

## (6) [Berichtspflicht]

(I) AGs berichten dem Plenum der FSI mindestens einmal im Semester über ihre Arbeit. Auf Verlangen haben die AGs auch außerplanmäßig zu berichten. (II) Jede AG benennt mindestens eine\*n Ansprechpartner\*in, welche\*r dem Plenum der FSI jederzeit Auskunft zur Arbeit der AG geben kann.

## (7) [Kommunikation]

Wenn eine AG an die Öffentlichkeit tritt, so ist dies vorher durch das Plenum der FSI zu genehmigen. Ausnahmen können durch das Plenum der FSI beschlossen werden. Diese werden verschriftlicht. Mit einer zwei Drittelmehrheit des Plenums können diese geändert oder zurückgezogen werden.

## (8) [Auflösung]

Eine AG kann jederzeit durch eine Abstimmung im Plenum der FSI aufgelöst werden. Dies erfordert eine Zweidrittelmehrheit und eine Begründung im internen Moodle, welche mindestens 72 Stunden vor Abstimmung erfolgen muss. Die AG muss mindestens eine Woche zuvor informiert werden und die Möglichkeit bekommen, im Plenum Stellung zu beziehen.

# § 9 Ausschüsse

## (1) [Auftrag]

(i) Für Aufgaben im besonderen Umfang kann die Fachschaft Geschichte während einer Vollversammlung und das Plenum der FSI während einer regulären Sitzung mit einer zwei Drittel Mehrheit die Errichtung eines Ausschusses beschließen. (ii) Die Ausschüsse werden in dieser Geschäftsordnung unter § 8 Abs. 12 und 13 verankert. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch das Plenum der FSI in der im Anhang aufgeführten Ausschussordnung bestimmt. (iii) Ein Ausschuss setzt sich aus hauptverantwortlichen und mitarbeitenden Mitgliedern zusammen. Sie gelten in dieser Geschäftsordnung als Amtsträger\*innen. Die gewählten Personen haben demnach das Recht ihr Amt vollumfänglich auszuüben, handeln aber in Vertretung ihres Ausschusses und nicht als Einzelpersonen. (iv) Die gewählten Personen repräsentieren dabei zwingend das Plenum der FSI und die Fachschaft Geschichte und haben sich Weisungen dieser Gremien zu beugen. (v) Genauerer regelt § 8 Abs. 2,15 und 16.

## (2) [Ausschussordnung]

Das Plenum der FSI führt eine Ausschussordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Ausschüsse aufgeführt werden. Die Vollversammlung, sowie das Plenum der FSI können mit einer zwei Drittel Mehrheit Änderungen an dieser vornehmen. Die Ausschüsse haben der Ausschussordnung zu folgen.

## (3) [Bestellung der Ausschussmitglieder]

Zur Erfüllung der Aufgaben der Ausschüsse bestellt die Fachschaft Geschichte Ausschussmitglieder für die in den § 9 Abs. 15 und 16 aufgeführten Ausschüsse. Diese Mitglieder handeln in Vertretung ihres Ausschusses im Auftrag der Fachschaft Geschichte und unter Aufsicht des Plenums der FSI. Beschlüsse der Vollversammlung und des Plenums der FSI sind durch die Ausschüsse umzusetzen. Die hauptverantwortlichen Ausschussmitglieder geben der Vollversammlung und dem Plenum der FSI regelmäßig Rechenschaft (Amtswahrnehmung) über die Ausschussarbeit. Sie ist außerdem für die Organisation innerhalb des Ausschusses verantwortlich. Zudem sollten alle Ausschussmitglieder entsprechend ihres Aufgabenprofils regelmäßig am Plenum der FSI teilnehmen.



#### (4) [Struktur]

Die Ausschüsse teilen sich in Kernausschüsse und Basisausschüsse. Ein Mitglied der Fachschaft Geschichte darf nur Mitglied eines Kernausschusses sein.

#### (5) [Weisungspflichtig]

Ausschüsse und kommissarisch eingesetzte Personen sind dem Plenum gegenüber weisungspflichtig. Eine Weisung des Plenums der FSI kann mit einer Abstimmung in einer Sitzung des Plenums der FSI beschlossen werden.

#### (6) [Interessenkonflikte]

Ausschüsse, welche sich gegenseitig kontrollieren und/oder bestätigen, dürfen nicht durch die gleiche Person besetzt werden.

#### (7) [Wahl]

(i) Alle Ausschüsse werden durch das Plenum der FSI an einem Wahltermin gewählt, der spätestens in der konstituierenden Sitzung des Plenums der FSI festgelegt wird. Die Wahl muss mit einer Frist von 14 Tagen öffentlich angekündigt werden. (ii) Wählbar ist jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte. Die Kandidatur soll der FSI sieben Tage vor der Wahl angezeigt werden, außer das Plenum beschließt eine Ausnahmeregelung. (iii) Alle Ausschussmitglieder werden für die Dauer des laufenden Semesters gewählt. Nach § 9 Abs. 12 gilt eine Ausnahme für den Ausschuss für Awareness. Das Ausschussmitglied ist verpflichtet seine/ihre Mitgliedschaft bis zur Bestimmung seines/ihrer Nachfolgers weiterzuführen. Ausnahme bildet § 9 Abs. 10. Wiederwahl ist zulässig. (iv) Die Wahl erfolgt generell geheim, kann allerdings auch per Akklamation durchgeführt werden, sofern dies der einmütige Wunsch des Plenums der FSI ist. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt es bei einer Wahl zu einem Gleichstand, so wird per Losverfahren entschieden, außer es wird vom Plenum ein anderes Verfahren beschlossen. (v) Die zulässige Stimmanzahl ist gleich der Minimalanzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. (vi) Die zu wählenden Personen werden über die Ausschussordnung in ihrer Maximalanzahl bestimmt. (vii) Sollte die Maximalanzahl nicht erfüllt werden, so sind die hauptverantwortlichen Mitglieder der Kernausschüsse bevorzugt zu behandeln. Die weitere Aufteilung regelt das tagende Plenum der FSI. (viii) Die Auszählung muss während des Plenums durch nicht selbst zur Wahl stehende Teilnehmende des Plenums stattfinden. Dies darf nicht im Plenumssaal stattfinden. Während der Auszählung ist der Aufenthalt im Auszählungsraum durch nicht Wahlverantwortliche nicht gestattet.

#### (8) [Sonderregelung bei zu wenig Kandidaturen]

Sollten sich nicht genügend Personen für alle zu besetzenden Ausschüssen aufstellen, so entscheidet das tagende Plenum der FSI, welche in der Ausschussordnung genannten Aufgaben eventuell auf andere Ausschüsse aufgeteilt werden können oder bei der Wahl ausgelassen werden müssen. Kernausschüsse sind dabei bevorzugt zu behandeln. Diese Regel tritt nur in Kraft, sofern das tagende Plenum der FSI weniger als 16 Personen umfasst.

#### (9) [Annahme der Wahl]

Die gewählten Personen müssen die Wahl im Plenum oder innerhalb von sieben Tagen im internen FSI Moodle annehmen. Anschließend wird die Wahl in das Beschlussprotokoll aufgenommen.

#### (10) [Untätigkeit; Zuwiderhandeln]

(i) Das Plenum der FSI kann auf Antrag die Untätigkeit eines Ausschussmitgliedes oder das Zuwiderhandeln eines Ausschussmitgliedes gegen Beschlüsse der Vollversammlung oder des

Plenums der FSI feststellen. (ii) Die Abstimmung kann nur in einer ordentlichen Plenumsitzung der FSI erfolgen und frühestens am siebten Tage nachdem der Antrag in einer Plenumsitzung oder auf der Tagesordnung angekündigt worden ist. (iii) Dem Ausschussmitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit gegeben sich schriftlich oder persönlich zu erklären. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Ausschussmitglied, über welches abgestimmt wird, ist dabei nicht stimmberechtigt. (iv) Ist ein solcher Antrag angenommen, so ist das Ausschussmitglied ihrer/seiner Ausschussmitgliedschaft enthoben. Im selben Plenum muss eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Wahl bestimmt werden.

#### (11) [Nachwahl]

Tritt ein Ausschussmitglied von seinem/ihrem Amt zurück, oder wird Untätigkeit, Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Vollversammlung oder des Plenums der FSI festgestellt, können Nachwahlen abgehalten werden. Nachwahlen müssen ebenfalls durch das Plenum der FSI festgelegt und angekündigt werden und finden auf Grundlage von § 9 Abs. 7 statt.

#### (12) [Wahlverfahren Ausschuss für Awareness (Awareness-Team)]

(i) Der Ausschuss für Awareness (Awareness-Team) setzt sich aus mindestens zwei, höchstens sechs Personen zusammen. Die folgende Auflistung gibt die zu beachtende Zusammensetzung an: Zusammensetzung bei sechs Personen: eine Frau, ein Mann, eine Queer\* -person und drei Personen jeglichen Geschlechts, wobei keine Mehrheit an cisgeschlechtlich-heterosexuellen Männern entstehen darf; Zusammensetzung bei fünf Personen: eine Frau, ein Mann, eine Queer\* -person und zwei Personen jeglichen Geschlechts, wobei keine Mehrheit an cisgeschlechtlich-heterosexuellen Männern entstehen darf; Zusammensetzung bei vier Personen: eine Frau, ein Mann und eine Queer\* -person, wobei keine Mehrheit an cisgeschlechtlich-heterosexuellen Männern entstehen darf; Zusammensetzung bei drei Personen: drei Menschen jeglichen Geschlechts, wobei keine Mehrheit an cisgeschlechtlich-heterosexuellen Männern; Zusammensetzung bei zwei Personen: zwei Menschen jeglichen Geschlechts, wobei keine Mehrheit an cisgeschlechtlich-heterosexuellen Männern entstehen darf. (ii) Jede Person braucht bei einer Wahl 50% + 1 Stimme, um sich die Zustimmung zu sichern. (iii) Ein Awareness-Team darf nicht aus einer Person, bzw. aus zwei Männern bestehen. Kommt es zu einem entsprechenden Wahlergebnis, ist die Wahl ungültig und muss bei Bedarf wiederholt werden. Einer erneuten Wahl muss eine mindestens zehnmündige Diskussion vorweg gegangen sein. (iv) Personen mit Migrationshintergrund, First-Gen-Hintergrund und/oder einer Behinderung sollen bei der Wahl bevorzugt als Awareness-Team-Mitglieder besetzt werden. (v) In den Abschnitten (i), (ii) und (iii) genießt die Bevorzugung Priorität gegenüber dem Wahlergebnis, solange die bevorzugte Person über 50% der Stimmen erhalten hat.

#### (13) [Leitfäden]

(i) Die Ausschussmitglieder erstellen und verwalten Leitfäden für das Aufgabenprofil ihres Ausschusses. (ii) Die Leitfäden dienen dem besseren Verständnis der einzelnen Ausschüsse und beschreiben wie diese idealtypisch auszuführen sind. (iii) Die Leitfäden dienen der Orientierung. Sie beschreiben die Prozesse der Ausschüsse und schlägt die personelle Bindung vor. Die Leitfäden sollten weitestgehend befolgt werden. (iv) Das Einbinden und Erarbeiten neuer Leitfäden muss im Plenum der FSI mit einfacher Mehrheit nach § 5 Abs. 9 abgestimmt werden. (v) Die Leitfäden sollen durch die Ausschussmitglieder, wenn notwendig, einmal im Semester aktualisiert und überarbeitet werden. (vi) Die Leitfäden müssen im ersten Zusammentreten des Plenums in der Vorlesungszeit besprochen werden. (vii) Der Ausschuss für Projektmanagement überwacht die Überarbeitung der Leitfäden.

#### (14) [kommissarisch geführte Aufgaben]

(i) Zur Bearbeitung von temporären Aufgaben kann das Plenum der FSI eine oder mehrere Personen kommissarisch bestimmen, dieser Aufgabe nachzugehen. (ii) Die Aufgabe, Befugnisse und Personen müssen im Beschlussprotokoll festgehalten werden. Die kommissarisch eingesetzten Personen haben dem Plenum der FSI regelmäßig zu berichten. Wird die kommissarisch eingesetzt Person zur Unterstützung eines Ausschusses bestimmt, so hat die Person auch diesem regelmäßig zu berichten. (iii) Das Plenum der FSI kann jederzeit die kommissarische Aufgabenstellung auflösen, beendet diese spätestens mit Erfüllung der Aufgabe.

#### (15) [Kernausschüsse]

Kernausschüsse der Fachschaft Geschichte sind die in den Nummern 1 bis 4 genannten Ausschüsse. Alle Kernausschüsse bestehen permanent. Eine Beschreibung der Aufgaben der Kernausschüsse (Ausschussordnung) folgt im Anhang 1. Sie setzen sich aus hauptverantwortlichen Personen, die der Fachschaft Geschichte und dem Plenum der FSI-Bericht zu geben haben, und mitarbeitenden Mitgliedern zusammen.

1. Finanzausschuss
2. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
3. Ausschuss zur Geschäftsordnung
4. Ausschuss für Awareness (Awareness-Team)

#### (16) [Basisausschüsse]

Basisausschüsse der Fachschaft Geschichte sind die in den Nummern 1 bis 10 genannten Ausschüsse. Eine Beschreibung der Aufgaben der Basisausschüsse (Ausschussordnung) folgt im Anhang. Sie setzen sich jeweils einer hauptverantwortlichen Person, die der Fachschaft Geschichte und dem Plenum der FSI-Bericht zu geben haben, und mitarbeitenden Mitgliedern zusammen.

1. Ausschuss für Post
2. Ausschuss für Kommunikation mit der/dem GD
3. Ausschuss für Projektmanagement
4. Ausschuss zur studentischen Vernetzung
5. Ausschuss für Wahlen und Protokoll
6. Ausschuss für Web und Technik
7. Ausschuss für Raum und Schlüssel
8. Ausschuss zur Eventkoordination
9. Ausschuss für Erstsemesterveranstaltungen und Erstifahrt
10. Ausschuss für das Café Exil

## § 10 Studentische Vertreter\*innen in ständigen Gremien

### (1) [Kandidatur]

Die FSI stellt Kandidat\*innen für die Gremien des Instituts, der Fakultät und der Universität auf, in die Studierende der Fachschaft Geschichte gewählt werden können. Studierende, die eine Hilfskraftstelle am Institut für Geschichtswissenschaften innehaben, sollen nach Möglichkeit nicht für nichtöffentlich tagende Gremien kandidieren, um Interessen- und Loyalitätskonflikte zu vermeiden.

### (2) [Wahl]

Studentische Vertreter\*innen werden nach § 9 Abs. 7 gewählt. Für folgende Gremien sind studentische Vertreter zu wählen:

1. sechs studentische Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium – unbegrenzt vertretende Personen (Vertretung muss mit mindestens einer Stimme gewählt werden)

2. drei Mitglieder für die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung – unbegrenzt vertretende Personen (Vertretung muss mit mindestens einer Stimme gewählt werden)
3. Vorschlag für den Fakultätsrat eines studentischen Mitglieds im Prüfungsausschuss – eine vertretende Person (abweichender Wahltermin: nach § 98 Abs. 3 ZSPHU vier planmäßige Sitzungen des Plenums der FSI vor der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates gewählt)

### (3) [Bericht]

Für die Fachschaft Geschichte in diese Gremien gewählte Studierende berichten regelmäßig und auf Verlangen dem Plenum der FSI und der Vollversammlung über ihre Tätigkeit, soweit die Vorschriften der Vertraulichkeit dies zulassen.

## § 11 Studentische Vertreter\*innen in ad hoc Gremien

### (1) [Ankündigung]

Die Einrichtung ad hoc Gremien, für die von der Fachschaft Geschichte Vertreter\*innen zu benennen sind, wird der Fachschaft Geschichte von der FSI bekanntgegeben.

### (2) [Wahl]

Wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft Geschichte. Eine Wahl kann direkt nach der Bekanntgabe innerhalb einer ordentlichen Sitzung des Plenums der FSI erfolgen. Falls es keine Kandidaturen gibt, wird die Wahl mit entsprechendem Hinweis im FSI-Newsletter auf die folgende Sitzung vertagt. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### (3) [Bericht]

Die Vertreter\*innen erstatten dem Plenum der FSI und ggf. der Vollversammlung Bericht, soweit die Vorschriften der Vertraulichkeit dies zulassen.

## § 12 Finanzen

### (1) [Ehrenamt]

Die Mitarbeit in der FSI erfolgt ehrenamtlich.

### (2) [Entscheidungen über Finanzangelegenheiten]

(i) Über Finanzangelegenheiten entscheidet das Plenum der FSI. (ii) Finanzanträge können von jedem Mitglied der FSI gestellt werden und sind nur dann angenommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dafür stimmt. (iii) Ausgaben können nur beschlossen werden, wenn der Etat dies zulässt.

### (3) [Nachweis der Ausgaben]

Ausgaben müssen durch Quittungen belegt werden.

### (4) [Verwaltung der Finanzmittel]

(i) Finanzmittel der Fachschaft werden durch den Finanzausschuss im Auftrag und unter Kontrolle des Plenums der FSI verwaltet. (ii) Anträge auf Zuschüsse beim RefRat (gesetzlich: AStA) im Namen der Fachschaft Geschichte werden durch den Finanzausschuss bei jenem gestellt. (iii) Mitglieder des Finanzausschusses sind in Finanzangelegenheiten im Namen der Fachschaft Geschichte zeichnungsberechtigt.

### (5) [Kontozugang]

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen haben Zugang zum Konto der FSI.

#### (6) [Haushaltsübersicht]

Zu Beginn jedes Semester ist ein vorläufiger Haushaltsplan zu erstellen, welcher vom Plenum mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden muss. Einzelne Punkte an dem Haushaltsplan können im Laufe des Semesters, ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit des Plenums, verändert werden. Am Ende des Jahres muss eine Übersicht über das abgelaufene Haushaltsjahr und die getätigten Ausgaben im Moodle hochgeladen werden.

#### (7) [Monatsübersicht der FSI Finanzen]

Am Ende jedes Monats wird eine schriftliche Übersicht der Finanzvorgänge erstellt, die dem Plenum vorgestellt wird.

#### (8) [Buchhaltung und Inventurliste]

Über sämtliche Ausgaben und Einnahmen muss vollumfänglich Buch geführt werden. Alle vom Finanz RefRat beantragten - und noch nicht in den Fachschaftsbesitz übergegangene - Sachgegenstände, müssen in einer Inventurliste aufgeführt werden. Für diese sind der Finanzausschuss und der Ausschuss für Raum und Schlüssel gemeinsam verantwortlich.

### § 13 Kommunikation der FSI mit der Fachschaft Geschichte

#### (1) [Offizielle Kommunikationskanäle der FSI]

Mitteilungen an die Fachschaft Geschichte erfolgen auf der Website der FSI, im offenen Moodle-Kurs „Fachschaft Geschichte“, auf der Facebook-Seite der FSI, dem FSI-Instagram-Account, Newsletter der FSI, sowie am Schwarzen Brett der FSI (Café-Exil).

#### (2) [Veröffentlichungen und Ankündigungen]

Veröffentlichungen und Ankündigungen an die Fachschaft Geschichte auf Grundlage dieser Geschäftsordnung erfolgen im offenen Moodle-Kurs oder am Schwarzen Brett der FSI. Weitere Wege sind zulässig.

#### (3) [Zusätzliche Kommunikationswege]

Das Plenum der FSI kann ergänzende Informationsblätter herausgeben.

### § 14 Datenschutz

Die Fachschaft Geschichte verpflichtet sich zum Datenschutz. Ihre einzelnen Bestandteile haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches für diesen Sorge zu tragen. Zur Orientierung dient der Datenschutzleitfaden.

### § 15 Rechtsschutz

Die Fachschaft Geschichte kümmert sich um den Rechtsschutz ihrer Organisationen und deren Mitglieder. Zur Bewältigung dieser Aufgabe kann das Plenum der FSI kommissarische Personen bestimmen oder einen Arbeitskreis bilden.

### § 16 Bescheinigung des Engagements in der FSI, Zeugnis für soziales Engagement und Gutachten

#### (1) [Bescheinigung des Engagements in der FSI]

(i) Die regelmäßige Mitarbeit in der FSI wird auf Antrag vom Plenum der FSI durch eine Bescheinigung des Engagements bestätigt. (ii) Das Plenum der FSI muss dem Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.

## (2) [Zeugnis für soziales Engagement]

(i) Die regelmäßige Mitarbeit in der FSI wird auf Antrag vom Plenum der FSI durch ein Zeugnis für soziales Engagement bestätigt. (ii) Ein Zeugnis für soziales Engagement kann nur ausgestellt werden, wenn die antragsstellende Person nachweisen kann, dass sie mindestens in zwei Semestern für ein Amt der FSI gewählt war. (iii) Das Plenum bestimmt eine Person zur Erstellung des Zeugnisses für soziales Engagement. (iv) Das Plenum der FSI muss dem Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. (v) Das Zeugnis für soziales Engagement soll der Form eines Arbeitszeugnisses (gemäß GewO § 109) entsprechen. (vi) Das Zeugnis für soziales Engagement muss vor der Ausgabe an die antragstellende Person durch das Plenum mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. (vii) Wurde das Zeugnis für soziales Engagement vom Plenum abgelehnt, oder ist die antragsstellende Person mit dem Zeugnis für soziales Engagement unzufrieden, kann eine neue Person zur Erstellung eines Zeugnisses für soziales Engagement bestimmt werden.

## (3) [Gutachten]

(i) Die regelmäßige Mitarbeit in der FSI wird auf Antrag vom Plenum der FSI durch ein Gutachten bestätigt. (ii) Ein Gutachten kann nur ausgestellt werden, wenn die antragsstellende Person nachweisen kann, dass sie mindestens in zwei Semestern für ein Amt der FSI gewählt war. Das Gutachten muss an eine Person oder eine Organisation gerichtet sein. (iii) Das Gutachten stellt auf ungefähr einer Seite in begründeter Form die Leistung der antragsstellenden Person heraus. (iv) Das Plenum bestimmt eine Person zur Erstellung des Gutachtens. (v) Das Plenum der FSI muss dem Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. (vi) Das Gutachten muss vor der Ausgabe an die antragstellende Person durch das Plenum mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. (vii) Wurde das Gutachten vom Plenum abgelehnt, oder ist die antragsstellende Person mit dem Gutachten unzufrieden, kann eine neue Person zur Erstellung eines Gutachtens bestimmt werden.

## § 17 Schlüsselliste und interner Moodle-Kurs der FSI

### (1) [Aufnahme und Ausschluss]

Über Aufnahme in die und Ausschluss von der Schlüsselliste und der internen Kommunikationsplattform der FSI (interner Moodle-Kurs „Fachschaft Geschichte FSI Intern“) entscheidet das Plenum der FSI mit einer einfachen Mehrheit nach § 5 Abs 9.

### (2) [Inaktivität]

Mitglieder der Fachschaft Geschichte werden nach einer Inaktivität (Abwesenheit vom Plenum der FSI) von einem Semester aus dem internen Moodle-Kurs entfernt. Über Ausnahmen kann das Plenum der FSI auf Antrag entscheiden.

### (3) [Ausschluss einer vom Plenum ausgeschlossenen Person]

Wird eine Person dauerhaft vom Plenum der FSI ausgeschlossen (siehe § 5 Abs. 12), so ist sie auch aus dem internen Moodle-Kurs der FSI zu entfernen.

## § 18 ISHA Berlin

### (1) [Status]

ISHA Berlin ist eine Sektion der International Students of History Association (ISHA) und versteht sich auf lokaler Ebene als Arbeitskreis (AK) der FSI. ISHA Berlin ist als studentische Gruppe an die FSI Geschichte angegliedert.

## (2) [Selbstorganisation]

Sie organisiert sich selbst, berichtet dem Plenum der FSI Geschichte regelmäßig über ihre Aktivitäten und Veranstaltungen und tritt unabhängig von der FSI auf, jedoch zu jederzeit im Rahmen deren Geschäftsordnung und Rechtsgrundlage.

## (3) [Mitgliedschaft]

Die Teilnahme und Mitgliedschaft bei ISHA Berlin ist freiwillig und offen für alle Studierenden. Ferner werden keine Listen über die Mitgliedschaft geführt und auch keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## § 19 Teilnahme Kriterien für die Erstifahrt

(i) Der Ausschuss für Erstsemesterveranstaltungen und Erstifahrt bestimmen das Team für die Erstifahrt. (ii) Der Ausschuss bestimmt die Anzahl der mitfahrenden Personen. (iii) Der Ausschuss erstellen eine Liste der FSI Vertreter\*innen die auf die Erstifahrt mitfahren. Diese Liste muss vom Plenum mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. (iv) Für bestimmte Ausschüsse sollten zur Vertretung dieser Mitglieder der Ausschüsse bei der Erstellung der Liste bevorzugt behandelt werden:

- Zwei Mitglieder des Ausschusses für Erstsemesterveranstaltungen und Erstifahrt
- Mindestens ein Mitglied des Ausschusses für Awareness
- ein Mitglied des Ausschusses für Finanzen

## § 20 Code of Conduct (Verhaltenskodex)

(i) Die Fachschaft Geschichte gibt sich einen Code of Conduct, welcher im Rahmen des Plenums der FSI, in der Vollversammlung, in Arbeitskreisen (AK), in Arbeitsgemeinschaften (AG), von der FSI, von AK/AG organisierten Veranstaltungen, in den Räumen der Fachschaft Geschichte oder auf deren digitalen Plattformen für alle Mitglieder Fachschaft Geschichte gelten. (ii) Alle Mitglieder der Fachschaft Geschichte werden dazu aufgerufen den Code of Conduct in den unter (i) aufgezählten Kontexten einzuhalten. (iii) Änderungen des Code of Conduct müssen mit einer Zweidrittelmehrheit des Plenums nach § 4 Abs 8 bestätigt werden. (iv) Ein zuwiderhandeln gegen den Code of Conduct (Verhaltenskodex) kann durch das Plenum der FSI gerügt werden. (v) Stellt das Plenum einen besonders schweren Verstoß gegen den CoC fest, kann das Plenum Maßnahmen nach §5 Abs. 11 beschließen.

## § 21 Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Vollversammlung oder das Plenum der FSI. Hierzu sind mindestens zwei Lesungen erforderlich. Ausnahme sind formale Änderungen und die Anhänge, welche innerhalb einer Lesung geändert werden können. Eine Lesung erfolgt im Rahmen eines regulären Zusammentretens des Plenums der FSI als eigener Tagesordnungspunkt. Änderungen an dieser Geschäftsordnung sind nur mit einer zwei Drittel Mehrheit möglich.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Fachschaft Geschichte der Humboldt-Universität am 17. Juli 2023 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.